

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Instituts für Schulentwicklung (IfS) der
Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

Vom 3. März 2000.

Der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd hat am 14. Juli 1999 und 16. Februar 2000 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung gemäß § 23 Abs. 4 PHG beschlossen.

I. Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstatus, Aufgabe, Mitgliedschaft

- (1) Das Institut für Schulentwicklung (IfS) ist als wissenschaftliche Einrichtung eine zentrale Einrichtung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd im Sinne von § 23 PHG. Sie dient der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium.
- (2) Der Rektor/die Rektorin führt die Dienstaufsicht über die Einrichtung.
- (3) Mitglieder des Instituts sind
 1. alle hauptberuflich am Institut tätigen Mitglieder des Lehrkörpers der Hochschule.
 2. alle hauptberuflich am Institut tätigen sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Hochschule, sowie die an die Hochschulen abgeordneten und am Institut tätigen Lehrerinnen und Lehrer.
 3. alle am Institut tätigen Tutoren/Tutorinnen oder Hilfskräfte, Diplomanden/Diplomandinnen und Doktoranden/Doktorandinnen.

§ 2 Gliederung

- (1) Das Institut ist in folgende Abteilungen gegliedert:
 1. Abteilung für Pädagogik und Didaktik der Grundschule
 2. Abteilung für Pädagogik und Didaktik der Hauptschule
 3. Abteilung für Medienpädagogik
 4. Abteilung für Montessoripädagogik
- (2) Die der jeweiligen Abteilung angehörenden Professoren wählen aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter/eine Abteilungsleiterin. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 3 Leitung

- (1) Zum Direktor / zur Direktorin des Instituts und zum stellvertretenden Direktor / zur stellvertretenden Direktorin wird je ein dem Institut angehöriger Professor / angehörige Professorin gewählt. Der stellvertretende Direktor / die stellvertretende Direktorin wird auf Vorschlag des Direktors / der Direktorin gewählt. Seine / ihre Amtszeit endet regelmäßig mit der des Direktors. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Wahlberechtigt für die Wahl des Direktors / Direktorin und seiner Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin sind alle Mitglieder nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 dieser Ordnung und je Abteilung ein/eine von der Fachschaft bestimmter / bestimmte Studierender / Studierende als studierende Mitglieder nach § 1 Abs. 3, Nr. 3. Zur Wahl bedarf es außer der Mehrheit der Wahlberechtigten zusätzlich der Mehrheit der dem Institut angehörigen Professoren / Professorinnen.
- (3) Der Direktor/die Direktorin führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung (ausgenommen hiervon sind der Abschluss von Verträgen, die Annahme von Zuwendungen Dritter und beamten- bzw. arbeitsrechtliche Entscheidungen); § 9 LHO bleibt unberührt. Ihm/Ihr obliegt auch die Sorge für die Ordnung und Sicherheit des Institutsbetriebes.
- (4) Der Direktor / die Direktorin führt die Aufsicht über das Personal. Er/Sie ist Vorgesetzter / Vorgesetzte der dem Institut zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Instituts. Werden wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen gemäß § 53 Abs. 3 PHG und Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 55 Abs. 1 PHG einem Professor / einer Professorin zugeordnet, so ist dieser der/die unmittelbare Vorgesetzte.
- (5) Der Institutsdirektor/die Institutsdirektorin ist insbesondere zuständig für
 1. den ordnungsgemäßen Einsatz der dem Institut zugewiesenen Mittel und des im Institut beschäftigten Personals;
 2. die Antragstellung für Anstellungen, Beförderungen, Höhergruppierungen, Vertragsverlängerungen, Versetzungen oder Entlassungen von Institutsmitarbeitern / mitarbeiterinnen;
 3. die Antragstellung im Rahmen der Vergabe von Hochschulmitteln;
 4. das Hausrecht und die Ordnung in allen Räumen des Instituts, unbeschadet § 12 Abs. 4 PHG.
- (6) Der Direktor / die Direktorin kann Aufgaben an andere Professoren / Professorinnen des Instituts, insbesondere an Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen delegieren. Ausgenommen hiervon sind die grundsätzlichen haushalts- und personalbezogenen Entscheidungen.
- (7) Der Direktor / die Direktorin oder sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Rektor / der Rektorin schriftlich mitzuteilen. Bestehen gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, so stellt der Senat fest, ob ein solcher vorliegt.

§ 4 Institutskonferenz

- (1) Der Direktor / die Direktorin wird in seiner/ihrer Amtszeit von der Institutskonferenz beraten und unterstützt. Der Institutskonferenz gehören an:
 1. das hauptberufliche wissenschaftliche Personal des Instituts,

-
2. bis zu drei vom Allgemeinen Studierendenausschuss entsandte Studierendenvertreter. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (2) Den Vorsitz in der Institutskonferenz führt der Direktor / die Direktorin.
- (3) Die Institutskonferenz ist mindestens einmal pro Semester einzuberufen. Sie muss auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder einberufen werden. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beratung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
 2. Beratung im Zusammenhang mit der Erstellung des Lehrangebots des Instituts.
 3. Beratung im Zusammenhang mit der Verwendung der dem Institut zugewiesenen Stellen und Mittel.
- (4) Die Institutskonferenz ist vom Direktor / von der Direktorin regelmäßig über wichtige Angelegenheiten des Instituts zu unterrichten. Sie unterstützt den Direktor / die Direktorin bei der Leitung und Organisation der Einrichtung. Sie wirkt insbesondere bei der Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beratend mit.

§ 5 Ausstattung

Die für den Betrieb der wissenschaftlichen Einrichtung erforderlichen Stellen und Haushaltsmittel werden durch den Senat zugewiesen.

II. Benutzungsordnung

§ 6 Benutzungsrecht

- (1) Benutzungsberechtigt sind die Mitglieder der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Angehörigen anderer Hochschulen, Schulen, Behörden und Bildungseinrichtungen kann auf Antrag im Rahmen der Aufgabenstellung der Pädagogischen Hochschule die befristete Benutzung gestattet werden.

§ 7 Benutzungsverfahren

- (1) Öffnungszeiten sowie Einzelheiten des Zulassungs- und Benutzungsverfahrens regelt der Direktor/die Direktorin der Einrichtung. Einschränkungen bzw. Prioritäten der Benutzung werden von dem Direktor / der Direktorin im Einzelfall vorgenommen. Generelle Einschränkungen sollen im Einvernehmen mit der Institutskonferenz vorgenommen werden.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch den Direktor/die Direktorin im Rahmen der Möglichkeiten des IfS. Dabei hat der Bedarf der Lehre der Pädagogischen

Hochschule Vorrang. Im übrigen entscheiden Art, Umfang, Bedeutung und Dringlichkeit des Vorhabens sowie die Reihenfolge der Anmeldung.

- (3) Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie aus wichtigem Grund versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden.

§ 8 Recht und Pflichten der Benutzer/innen

- (1) Die Benutzer / nnen haben das Recht, die überlassenen Geräte und Materialien des IfS nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen sowie die vom IfS angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Benutzer/innen sind verpflichtet,
1. die Benutzungsordnung sowie die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz und Urheberrecht einzuhalten, insbesondere alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb im IfS stört,
 2. die Geräte, Materialien und sonstigen Einrichtungen des IfS sorgfältig und schonend zu behandeln und fristgerecht zurückzugeben,
 3. Störungen, Beschädigungen und Fehler an Geräten, Materialien und Einrichtungen des IfS unverzüglich dem Direktor/der Direktorin zu melden,
 4. in den Räumen des IfS sowie bei Inanspruchnahme seiner Geräte, Materialien und sonstiger Einrichtungen den Weisungen des Personals der Einrichtung Folge zu leisten,
 5. die Kosten erforderlich werdender Mahnungen zu tragen,
 6. das IfS gegenüber Schadenersatzansprüchen Dritter, die in Zusammenhang mit dieser Benutzung stehen, freizustellen,
 7. der Hochschule für verlorengegangene oder beschädigte Materialien oder Geräte Schadenersatz in Geld zu leisten.
- (3) Studierende können beim Verlassen der Hochschule zu einem Entlastungsvermerk des IfS aufgefordert werden.

§ 9 Ausschluss

- (1) Benutzer / innen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung oder die Weisungen des Personals verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen können von dem Direktor / der Direktorin des IfS zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Vor einem dauerhaften Ausschluss ist die Institutskonferenz zu hören. Durch den Ausschluss werden die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers / der Benutzerin nicht berührt.
- (2) Für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

§ 10 Urheberrecht, Persönlichkeitsschutz, Datenschutz

- (1) Programme, Daten und audiovisuelle Materialien dürfen nur angefertigt, benutzt, gesammelt und vervielfältigt werden, wenn und soweit die Bestimmungen des Urheberrechtes, des Persönlichkeitsrechtes und des Datenschutzes eingehalten sind und insbesondere die Inhaber der Rechte oder die Betroffenen der Verwendung zugestimmt haben. Der Nachweis der nach Satz 1 erforderlichen Voraussetzungen kann dem Benutzer / der Benutzerin auferlegt werden.
- (2) Der Benutzer / die Benutzerin ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Urheberrechtes, des Persönlichkeitsrechtes und des Datenschutzes bei der Benutzung verantwortlich.

§ 11 Entgelt

- (1) Die Benutzung des IfS durch Mitglieder der Pädagogischen Hochschule im Rahmen von Dienstaufgaben erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Für die Benutzung des IfS durch Mitglieder der Pädagogischen Hochschule im Rahmen einer Dienstaufgabe, bei der die Hochschule aufgrund von Drittmitteln gegenüber Dritten zu einer Gegenleistung verpflichtet ist (Auftragsforschung), sind die Kosten für Personal, Einrichtungen und Material entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien des Finanzministeriums oder des Wissenschaftsministeriums festzusetzen und als Entgelt in Rechnung zu stellen.
Für die Leistungen gegenüber anderen Pädagogischen Hochschulen des Landes kann auf die Erhebung eines Nutzungsentgelts verzichtet werden. Auf die Erläuterungen zu Titel 111 71 im Staatshaushaltsplan wird verwiesen.
- (3) Können Kosten nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand berechnet werden, sind sie zu schätzen.

§ 12 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung der Hochschule und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die Hochschule und ihre Bediensteten übernehmen keine Gewährleistung für Qualität und Eigenschaften der zur Verfügung gestellten Geräte, Materialien und Einrichtungsgegenstände. Sie haften insbesondere nicht für Schäden, die durch technische Mängel, unrichtige Angaben und unvollständige und zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Beschlüsse des Senats zur Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Grundschulzentrums und des Montessori-Studios außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 3. März 2000

Prof. Dr. Manfred Wespel
(Rektor)

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 25. Juli 1974 öffentlich bekannt gemacht.

